

# **Satzung**

## **des Vereins**

### **Förderverein Freunde der Ingeborg Feustel Grundschule Blankenfelde e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freunde der Ingeborg Feustel Grundschule Blankenfelde e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Blankenfelde.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Ingeborg Feustel Grundschule und den Hort Wirbelwind in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Er ermöglicht durch die Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule und den Hort über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen - auch solche kultureller, sportlicher oder anderer Art, auch im Freizeitbereich von Kindern und Jugendlichen -, die im Aufgabenbereich von moderner Schule und Hort förderungswürdig sind.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig.  
Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Satzung des Vereins anerkennen.
- (2) Natürliche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Antrag soll den Namen, Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Bei Minderjährigen muss der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste durchzuführende Mitgliederversammlung.

(5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, bei Beendigung des Schulverhältnisses der Kinder oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Erinnerung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Erinnerung ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste durchzuführende Mitgliederversammlung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(5) Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Über Höhe und Fälligkeit der Mindestbeitragssätze für Einzelpersonen sowie

Für Firmen, Organisationen und Körperschaften beschließt die Gründungs - bzw. ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand, auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes, den Beitrag stunden oder befristet in angemessener Weise reduzieren. Über die Anwendung dieser Möglichkeiten ist die Mitgliederversammlung im Jahresbericht zu informieren.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzende, vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die nicht durch die Satzung anderweitig zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die

Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(6) Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung Modalitäten für die Erledigung seiner Aufgaben festlegen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des von der Revisionskommission geprüften Finanzberichts des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- e) Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahme - antrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(9) Wahlen werden nach einer von der Mitgliederversammlung bestätigten Wahlordnung durchgeführt.

(10) In einer von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Geschäftsordnung können weitere Verfahrensfragen für die Mitgliederversammlung geregelt werden.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 9 Revisionskommission**

(1) Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl der Kommission im Amt.

(2) Die Revisionskommission hat folgende Aufgaben:

- Überwachung der Kassengeschäfte des Vereins. (eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zum Jahresabschluss zu erfolgen. )
- Überprüfung des Finanzberichtes des Vorstandes.
- Über die Ereignisse der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Anlage des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 8 entsprechend.

## **§ 11 Auflösung**

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 8 (7) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung beschließt auch die Art der Liquidation und den Verbleib von Vereinsdokumenten.

(2) Sofern die auflösende Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Blankenfelde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(5) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu streichen.